

Amtsblatt für die Stadt Vetschau/Spreewald

„Neue Vetschauer Nachrichten“

Jahrgang 26 · **Vetschau/Spreewald, den 12. Oktober 2016** · Nummer 8

Impressum

Herausgeber: Stadt Vetschau/Spreewald, Schloßstraße 10, 03226 Vetschau/Spreewald

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Stadt Vetschau/Spreewald, Der Bürgermeister Bengt Kanzler

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10, Telefon (0 35 35) 4 89 -0

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird an alle erreichbaren Haushalte im Gebiet der Stadt Vetschau/Spreewald kostenlos verteilt. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Jahresabonnementspreis von 30,00 Euro (inkl. Mehrwertsteuer und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 1,50 Euro pro Ausgabe über die LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg (Elster) bezogen werden.

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung

Amtliche Bekanntmachungen des hauptamtlichen Bürgermeisters

- Teileinziehung des öffentlichen Straßenlandes (Verkehrsfläche),
hier einer Teilfläche des Gehweges der Heinrich-Heine-Straße Vetschau/Spreewald Seite 2
- Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung, hier: Gehweg Friedhofstraße OT Raddusch Seite 2
- Bekanntmachung des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald
zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 1/2012 „Umfeldgestaltung Slawenburg“
gemäß § 10 BauGB in der Gemarkung Raddusch Seite 4
- Bekanntmachung der Stadt Vetschau/Spreewald
Sechste Änderung des Flächennutzungsplanes für einen Teilbereich in der Gemarkung Ogrosen im
Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 02/2013
„Entwicklung Betriebsstandort – Alter Laasower Weg“ Änderungsbeschluss Seite 5
- Bekanntmachung des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald
zum Satzungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 02/2013
„Entwicklung Betriebsstandort – Alter Laasower Weg“ gemäß § 10 BauGB in der Gemarkung Ogrosen Seite 5
- Bekanntmachung der Stadt Vetschau/Spreewald
über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB
zur Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie
für das Stadtgebiet Vetschau/Spreewald Seite 6

Amtliche Bekanntmachung des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

- Ausschreibung der für die Abfindung der Teilnehmer und für die Ausführung von Maßnahmen
nicht mehr benötigten Flächen (Vergabe des Masselandes); Flurbereinigungsverfahren Seese-Ost,
VNr. 6004 K Seite 8

Öffentliche Bekanntmachungen

Teileinziehung des öffentlichen Straßenlandes (Verkehrsfläche)

hier einer Teilfläche des Gehweges der Heinrich-Heine-Straße Vetschau/Spreewald

Gemäß § 8 (1) i. V. m. § 46 Abs. 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15] S. 358), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) wird die Teileinziehung des öffentlichen Straßenlandes (Verkehrsfläche), hier einer Teilfläche des Gehweges in der Heinrich-Heine-Straße Vetschau/Spreewald, wie folgt verfügt:

Lage:

Teilfläche des Gehweges in der Heinrich-Heine-Straße Vetschau/Spreewald (ab Müllstandplatz Heinrich-Heine-Str. 15 bis zum Wasserturm, entlang des ehemaligen Grundschulstandortes)

Grundstücke:

1. Gemarkung Vetschau, Flur 6, Flurstück 512 (teilweise)
2. Gemarkung Vetschau, Flur 6, Flurstück 515 (teilweise)
- mit einer Fläche von ca. 110 m² (siehe Anlage)

Mit der Teileinziehung der o. g. Verkehrsfläche verliert diese die Eigenschaft einer öffentlichen Straße, es entfallen der Gemeingebrauch und die widerrufliche Sondernutzung für diese Teilfläche.

Diese Teileinziehung wird im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Begründung:

Für die Erfüllung kommunaler Aufgaben hat der Gehweg entlang des Grundstückes der ehemaligen 1. Grundschule seine Verkehrsbedeutung verloren.

Durch den Rückbau (Abriss) der ehemaligen 1. Grundschule im Jahr 2008 hat der in der Anlage gekennzeichnete Gehweg keine Funktion mehr.

Aus städteplanerischer Sicht angesichts des demografischen Wandels bestehen dagegen keine Einwände.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung zur Einziehung kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Vetschau/Spreewald „Neue Vetschauer Nachrichten“, Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Stadt Vetschau/Spreewald, Der Bürgermeister, Schloßstraße 10, 03226 Vetschau/Spreewald schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden.

In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen und an die E-Mail-Adresse stadtverwaltung@vetschau.com zu senden.

turgesetzes zu versehen und an die E-Mail-Adresse stadtverwaltung@vetschau.com zu senden.

Vetschau/Spreewald, 16.09.2016



Bengt Kanzler
Bürgermeister



Anlage: - Lageplan



Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung

Hier: Gehweg Friedhofstraße OT Raddusch

Nach § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009, (GVBl. I/09, [Nr.15], S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), wird der

Gehweg in der Friedhofstraße im OT Raddusch Stadt Vetschau/Spreewald dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Mit der Widmung erhalten alle genannten Verkehrsflächen die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und werden der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

A. Lagebeschreibung:

Gehweg im OT Raddusch:

- 1 - in der Ortsdurchfahrt(OD) der Kreisstraße K6627, der Friedhofstraße, an der Nordseite ab Dorfplatz 7 bis Zufahrt Dorfplatz 7,
2. - an der Südseite entlang Schulweg 1 (Kindergarten) bis Friedhofstr.2 A (Hofladen), entlang Parkplatz Friedhofstr. 2 A (Hofladen), entlang Friedhof, weiterführend auf eine Länge ca. 29 m,
3. - an der Nordseite beginnend nach dem Grundstück Friedhofstr. 2 bis zur Kreuzung Göritzer Weg/Kreisstraße K 6627.

Länge ca. 405 m und eine Breite von 1,20 m bis 1,50 m, teilweise mit einseitigem bzw. mit beidseitigem Bankett von 0,50 m

A.b. Grundstücke:

Der Gehweg verläuft über folgende Grundstücke:

- Gemarkung Raddusch, Flur 11, Flurstück 266;
- Gemarkung Raddusch, Flur 11, Flurstück 275;
- Gemarkung Raddusch, Flur 11, Flurstück 276;
- Gemarkung Raddusch, Flur 11, Flurstück 277;
- Gemarkung Raddusch, Flur 2, Flurstück 288;
- Gemarkung Raddusch, Flur 2, Flurstück 298;
- Gemarkung Raddusch, Flur 2, Flurstück 65/1.

Die Einsicht in die Lagepläne (Anlage 2) kann bei der Stadt Vetschau/Spreewald, Der Bürgermeister, Schloßstraße 10, 03226 Vetschau/Spreewald, Fachbereich Bau, Zimmer 214, in der Zeit vom 13.10.2016 bis einschließlich 28.10.2016 zu den Sprechzeiten

Dienstag 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 17.30 Uhr oder Donnerstag 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr und nach Vereinbarung (Telefon: 035433 777-69) erfolgen.

Die Lagepläne (Anlage 2) werden nicht im Amtsblatt für die Stadt Vetschau/Spreewald „Neue Vetschauer Nachrichten“ öffentlich bekannt gemacht.

B. Widmungsinhalt:

B. a. Einstufungen:

Die unter Punkt 1. der Lagebeschreibung genannten Verkehrsflächen werden in die Gruppe der Kreisstraßen gemäß § 3 (1) Punkt 2 BbgStrG eingestuft.

B.b. Widmungsbeschränkungen: - Für den Fußgängerverkehr

Die Zweckbestimmung nach § 3 (6) BbgStrG als Gehweg wird bestimmt:

B.c. Träger der Straßenbaulast für den Gehweg:

Stadt Vetschau/Spreewald

B.d. Inkrafttreten:

Die Widmung wird einen Tag nach der Veröffentlichung dieser Verfügung im Amtsblatt für die Stadt Vetschau/Spreewald „Neue Vetschauer Nachrichten“, wirksam.

Rechtbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung ist der Widerspruch zulässig.

Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage nach der Bekanntgabe dieser Verfügung im Amtsblatt für die Stadt Vetschau/Spreewald „Neue Vetschauer Nachrichten“, bei der Stadt Vetschau/Spreewald, Der Bürgermeister, Schloßstraße 10, 03226 Vetschau/Spreewald schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen und an die E-Mail-Adresse stadtverwaltung@vetschau.com zu senden.

Vetschau/Spreewald, 16.09.2016



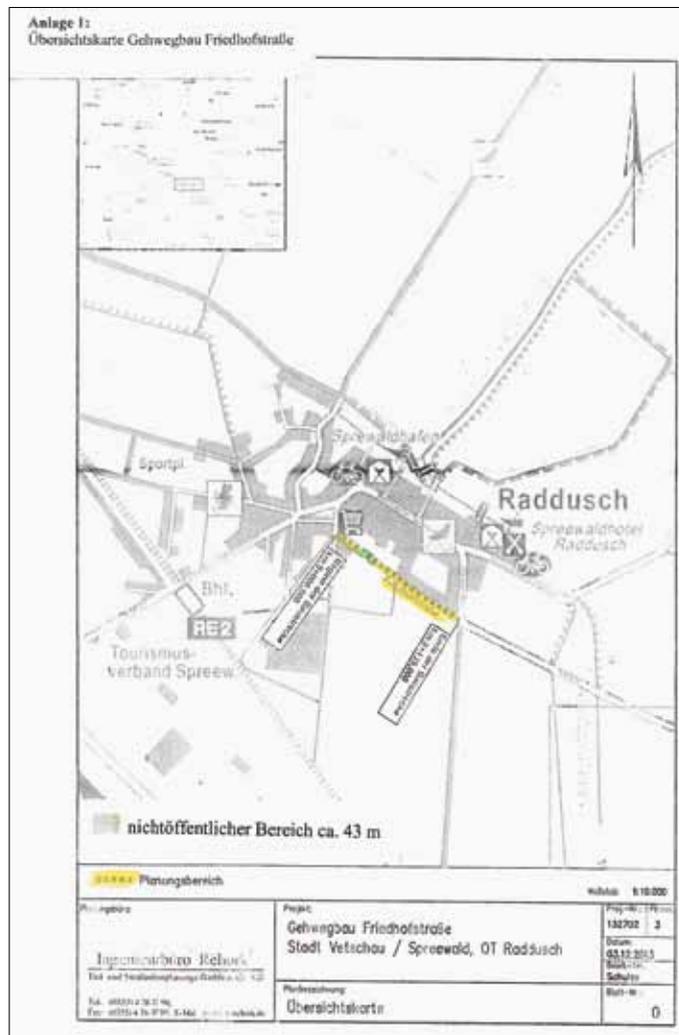
Bengt Kanzler
Bürgermeister



Anlagen:

Anlage 1: Übersichtskarte Gehwegbau Friedhofstraße

Anlage 2: Lagepläne 1 und 2 liegen aus



Bekanntmachung

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 1/2012 „Umfeldgestaltung Slawenburg“ gemäß § 10 BauGB in der Gemarkung Raddusch

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald hat am 03.12.2015 auf der Grundlage von § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) den **Bebauungsplanes Nr. 1/2012 „Umfeldgestaltung Slawenburg“** mit integriertem Grünordnungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) im Maßstab 1:1000 (Stand 09/2015) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Die Begründung (Stand 09/2015) wurde gebilligt.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Vetschau/Spreewald in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs.4 einsehen und während der Dienststunden, im Fachbereich Bau, Sachgebiet Planung der Stadt Vetschau/Spreewald, Schlossstraße 10, Zimmer 302, über den Inhalt Auskunft verlangen:

Montag /
Mittwoch

8.00 -12.00 Uhr und
13.30 - 15.00 Uhr

Dienstag

8.00 -12.00 Uhr und
13.30 - 17.30 Uhr

Donnerstag

8.00 -12.00 Uhr und
13.30 - 15.30 Uhr

Freitag

8.00 -12.00 Uhr.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt südlich der

Autobahn A 15 und der Ortslage Raddusch in unmittelbarer Nähe des Bischdorfer Sees. (s. Übersichtsplan)

Unbeachtlich werden nach § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Gel-

tendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Vetschau/Spreewald, den 16.09.2016



Bengt Kanzler
Bürgermeister

Anlage



Bekanntmachung der Stadt Vetschau/Spreewald Sechste Änderung des Flächennutzungsplanes für einen Teilbereich in der Gemarkung Ogrosen im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 02/2013 „Entwicklung Betriebsstandort – Alter Laasower Weg“ Änderungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald hat in ihrer Sitzung am 30.01.2014 der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Vetschau/Spreewald zugestimmt.

Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr.02/2013 „Entwicklung Betriebsstandort Alter Laasower Weg“ geändert.

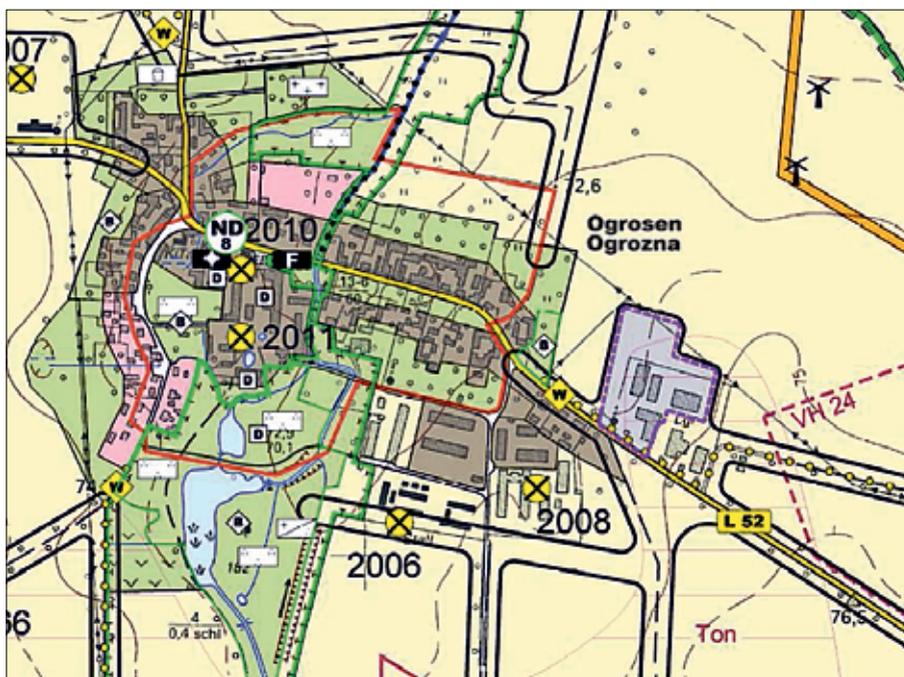
Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücke der Gemarkung Ogrosen Flur 1, Flurstücke 75/1 tlw. 76/2 , 93/3 und 109/1. Die Zuwegung erfolgt von der Landesstraße L 52 (siehe Anlage 1- Übersichtsplan unmaßstäblich).

Die Änderung betrifft die Neudarstellung einer gewerblichen Fläche am Ortsausgang von Ogrosen in Richtung Drebkau.

Dieser Änderungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.
Vetschau/Spreewald, 16.09.2016



Bengt Kanzler
Bürgermeister



Bekanntmachung Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald zum Satzungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 02/2013 „Entwicklung Betriebsstandort – Alter Laasower Weg“ gemäß § 10 BauGB in der Gemarkung Ogrosen

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald hat am 19.05.2016 auf der Grundlage von § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) den **Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 02/2013 „Entwicklung Betriebsstandort – Alter Laasower Weg“** bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) im Maßstab 1:2000, in der Fassung März 2016 und den Textlichen Festsetzungen (Teil B), als Satzung beschlossen.

Die Begründung in der Fassung März 2016 wurde gebilligt.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Vetschau/Spreewald in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs.4 einsehen und während der Dienststunden, im

Fachbereich Bau, Sachgebiet Planung der Stadt Vetschau/Spreewald, Schloßstraße 10, Zimmer 302, über den Inhalt Auskunft verlangen:

Montag / Mittwoch	8.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 15.00 Uhr
Dienstag	8.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 17.30 Uhr
Donnerstag	8.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr
Freitag	8.00 - 12.00 Uhr.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes liegt am östlichen Ortsrand des Ortsteiles Ogrosen und wird begrenzt im Süden durch die Landesstraße L 52 (Ogrosener Dorfstraße) im Norden, Osten und Westen durch Ackerflächen. (s. Übersichtsplan)

Unbeachtlich werden nach § 215 BauGB Anlage

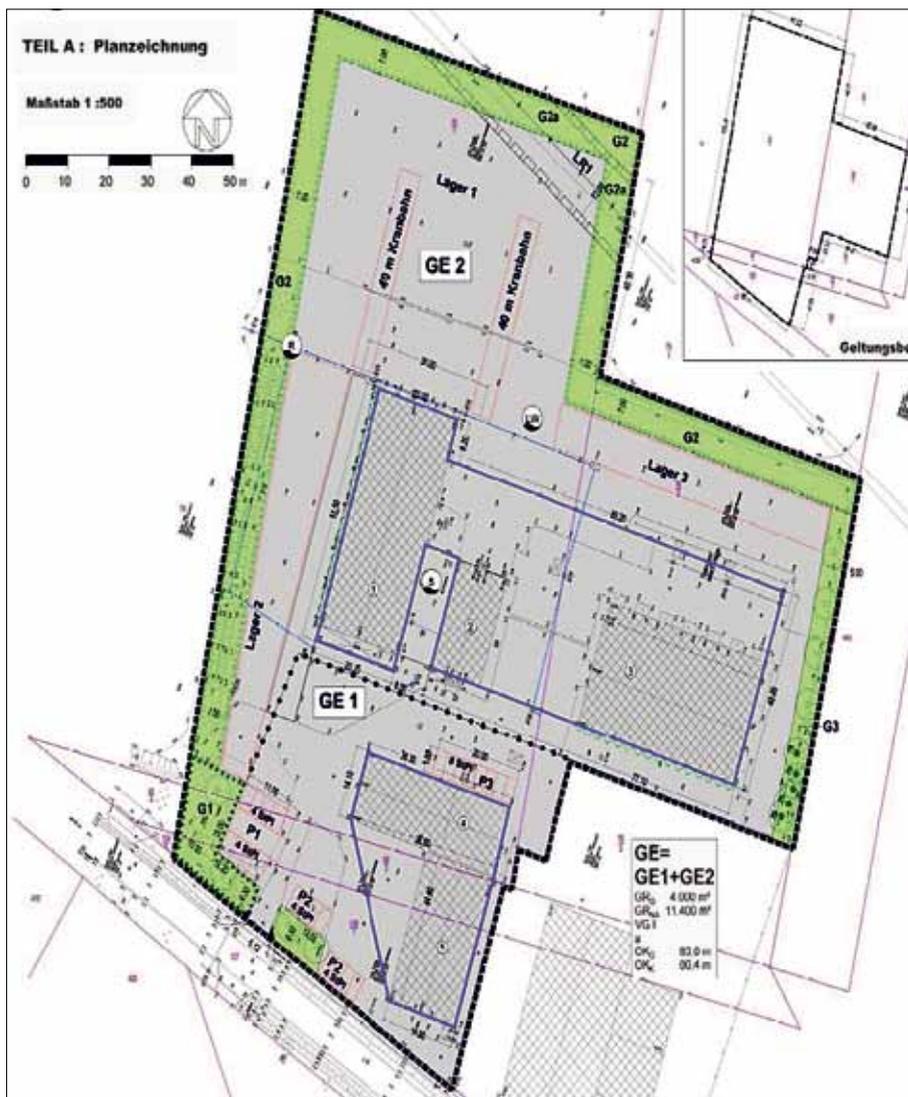
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Schadensansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Schadensansprüchen wird hingewiesen.

Vetschau/Spreewald, 16.09.2016



Bengt Kanzler
Bürgermeister



Bekanntmachung der Stadt Vetschau/Spreewald

über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie für das Stadtgebiet Vetschau/Spreewald

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald hat in ihrer Sitzung am 08.10.2015 die Aufstellung des **Sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie** nach § 5 Abs. 2b BauGB der Stadt Vetschau/Spreewald beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst das gesamte Stadtgebiet einschließlich aller Ortsteile (siehe Grafik).

Der Vorentwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie soll der Steuerung der Nutzung von Windenergie für das Stadtgebiet Vetschau/Spreewald dienen, im Ergebnis Windeignungsgebiet(e) festlegen und eine Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für die verbleibenden Flächen außerhalb der Windeignungsgebiete erreichen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB erfolgt in Form einer **Öffentlichen Auslegung** des Planvorentwurfes für die Dauer eines Monats.

Der Planvorentwurf einschließlich Planbegründung und Umweltbericht liegt in der Zeit **vom 24.10.2016 bis einschließlich 25.11.2016**

in der Stadtverwaltung Vetschau/Spreewald (Fachbereich Bau, Sachgebiet Planung, Zimmer 302), 03226 Vetschau/Spreewald, Schlosstraße 10 während der folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr

Dienstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr
Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr sowie
Freitag von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Hinweise, Bedenken und Anregungen zum Planvorentwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht vorgebrachte Hinweise können gem. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können.

Folgende umweltbezogene Informationen sind verfügbar bzw. wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen vor und können während der Auslegungszeit eingesehen werden:

Unterlagen:

Landschaftsplan zum Flächennutzungsplan (Stand Mai 2006)
Thematischer Bezug: Bestands- und Zielangaben zur Landschaftsplanung

Umweltbericht zum Teilflächennutzungsplan

Thematischer Bezug: Darstellung Bestand, Eingriffe in und Minimierung bzw. Kompensation von Eingriffen in Umweltbelange

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Avifaunistische und feldermauskundliche Voruntersuchungen zum Teilflächennutzungsplan)

Thematischer Bezug: Darstellung Bestand, Eingriffe in und Minimierung bzw. Kompensation von Eingriffen in Artenschutzbelange

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen:

Landkreis OSL vom 24.11.2015 und 08.06.2016

Thematischer Bezug: Anforderungen aus Belangen von Denkmalpflege, Abfallrecht und Bodenschutz, Bergbaurecht, Naturschutz (insbesondere Schutzgüter, Freiraumverbund, Artenschutz), Gewässerschutz

Landesamt für Umwelt vom 17.12.2015 und 08.06.2016

Thematischer Bezug: Anforderungen aus Belangen des Naturschutzes, des Immissionsschutzes und des Gewässerschutzes

Landesbetrieb Forst vom 25.05.2016

Thematischer Bezug: Anforderungen aus Belangen des Waldschutzes

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe vom 17.06.2016

Thematischer Bezug: Anforderungen aus Belangen des Bergbaurechts und des Bodenschutzes

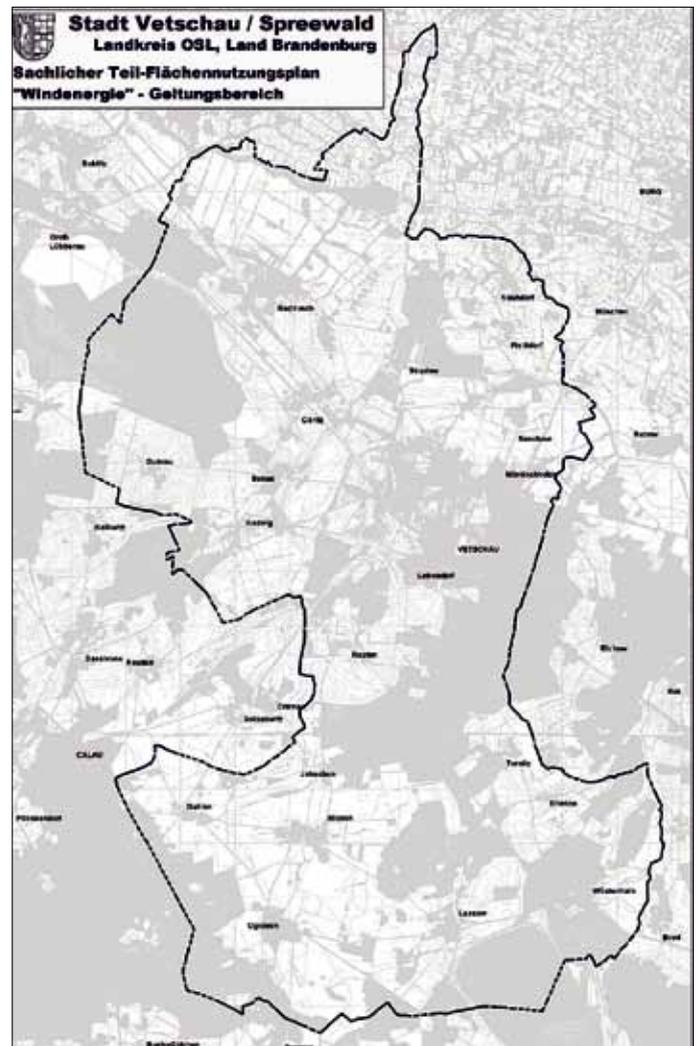
Landesamt für Denkmalpflege vom 02.06.2016

Thematischer Bezug: Anforderungen aus Belangen der Denkmalpflege

Vetschau/Spreewald, den 16.09.2016



Bengt Kanzler
Bürgermeister



Vorstand der Teilnehmergeinschaft im
Flurbereinungsverfahren Seese-Ost, VNr. 6004 K

Öffentliche Bekanntmachung

Ausschreibung der für die Abfindung der Teilnehmer und für die Ausführung von Maßnahmen nicht mehr benötigten Flächen (Vergabe des Masselandes)

In dem Flurbereinungsverfahren Seese-Ost soll das zur Abfindung der Teilnehmer nicht benötigte Land (sogenanntes Masseland) im Wege der Ausschreibung vergeben werden. Die übrig gebliebene Fläche ist gemäß § 54 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der derzeit gültigen Fassung in einer dem Zweck der Flurbereinigung entsprechenden Weise zu verwenden. Diese Zweckbindung bedeutet, dass die Zuteilung vorrangig an Beteiligte des Flurbereinigungsverfahrens erfolgt und dass dabei landwirtschaftlich bzw. forstwirtschaftlich tätige Teilnehmer vorrangig zu berücksichtigen sind. Ein Teilnehmer hat außerhalb seines Abfindungsanspruches keinen Rechtsanspruch auf Zuweisung von Masseland.

Es können Angebote im verschlossenen Umschlag mit dem Vermerk „Kaufgebot FBV Seese-Ost“ abgegeben werden an:

**Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und
Flurneuordnung**
Herr Detlef Albinus
Karl-Marx-Straße 21
15926 Luckau

Endtermin
der Ausschreibung: 27. Oktober 2016, 16:00 Uhr

Verspätet eingegangene Angebote werden nicht berücksichtigt.

Die Unterlagen zu dem Flurstück sind ab Erscheinen des Amtsblattes einsehbar zu den Öffnungszeiten der

- Stadt Vetschau/Spreewald, Schloßstraße 10, 03226 Vetschau/Spreewald (Fachbereich Bau, Raum 311)
- Stadt Lübbenau/Spreewald, Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald (Fachbereich Stadtentwicklung, Liegenschaften)
- Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Karl-Marx-Straße 21, 15926 Luckau (Referat 23, Raum 20).

Über die Zuordnung des Masselandes wird in der auf den o. g. Termin nächstfolgenden Sitzung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft entschieden.

Die endgültige Vergabe des Masselandes wird durch einen Nachtrag zum Flurbereinigungsplan festgesetzt und bekannt gegeben.

Im Auftrag

Iris Reppmann
Regionalteamleiterin Bodenordnung